

§ 13. Die nach den Gesetzen begründete Zuständigkeit der Gerichtsämter geht für alle Angelegenheiten der Rechtspflege und der Justizverwaltung, in Betreff deren nicht das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar, die Civilprozeßordnung vom 30. Januar, die Strafprozeßordnung vom 1. Februar, die Concursordnung vom 10. Februar 1877 und die zu diesen Gesetzen gehörigen Einführungsgesetze andere Bestimmung treffen, auf die Amtsgerichte über.

Die in den Gesetzen den Handelsgerichten zugewiesenen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit fallen den Amtsgerichten auch für diejenigen Gerichtsbezirke zu, für welche Kammern für Handelsfachen errichtet werden.

§ 14. In Ansehung der in den Grund- und Hypothekenbüchern der Appellationsgerichte zu Dresden und zu Bautzen eingetragenen Grundstücke sind die an diesen Orten zu errichtenden Amtsgerichte die Grund- und Hypotheken- und die Fideicommißbehörden, und zwar nach Maßgabe der bisherigen örtlichen Zuständigkeit der genannten Appellationsgerichte als Grund- und Hypotheken- und Fideicommißbehörden und vorbehältlich der Vorschriften in § 20 der Verordnung, die Ein- und Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 9. Januar 1865.

Die Functionen der Appellationsgerichte zu Dresden und Bautzen als Lehnhöfe gehen ebenfalls auf die dortigen Amtsgerichte über.

§ 15. Die Zuständigkeit der in § 14 bezeichneten Amtsgerichte als Grund- und Hypotheken- und Fideicommißbehörden für die daselbst gedachten Grundstücke kann vom Justizministerium in Betreff einzelner dieser Grundstücke auf Antrag des Eigenthümers dem Amtsgerichte überwiesen werden, in dessen Bezirk sie gelegen sind.

§ 16. Soweit für die Mitglieder des Oberlandesgerichts verschiedene Gehaltsklassen bestehen, findet unter ihnen bei entstehenden Vacanzen ein Aufrücken in die höheren Gehalte in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge statt. (Zu §§ 6 und 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

Soweit für die Mitglieder der Landgerichte und für die Amtsrichter verschiedene Gehaltsklassen bestehen, findet unter ihnen das Aufrücken nach dem Dienstalter so lange statt, als durch das Aufrücken nicht eine Gehaltsklasse von 6000 Mark erreicht wird.

Das Aufrücken in den höheren Gehalt bleibt so lange ausgesetzt, als ein Disciplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Untersuchung schwebt. Tritt eine Bestrafung ein, so kann Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts verfügt werden.

Die für die Bestimmung des Dienstalters maßgebenden Grundsätze werden durch Verordnung festgestellt.

Das Aufrücken der Mitglieder der Landgerichte und der Amtsrichter in einen, den Betrag von 6000 Mark erreichenden oder übersteigenden Gehalt, das Aufrücken